

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 27.06.2023

SR/BerVoSr/493/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	13.07.2023	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Az: 10.01.00

Verpflichtung der Mitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören (Bürgerdelegierte) gemäß § 46 Abs.6 GO

Zusammenfassung:

Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 27.06.2023

Colell, Maren am 27.06.2023

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 6 der Gemeindeordnung sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören (Bürgerdelegierte), vom Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen.

Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (ASJS)					
Bürgerliche Mitglieder					
	Funktion	Fraktion	Titel	Vorname	Name
1	bürgerl. Mitglied	FRW	Frau	Sonja	Busekow
2	bürgerl. Mitglied	CDU	Herr	Henry	Lucassen
3	bürgerl. Mitglied	CDU	Herr	William	Mazur
4	bürgerl. Mitglied	FDP	Frau	Maike	Tepper

Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (ASJS)					
Stellvertretende bürgerliche Mitglieder					
	Funktion	Fraktion	Titel	Vorname	Name
1	stellv. bürgerl. Mitglied	FDP	Herr	Dr. Jens	Bade
2	stellv. bürgerl. Mitglied	FRW	Herr	Sami El	Basiouni
3	stellv. bürgerl. Mitglied	B'90/Die Grünen	Herr	Ingo	Susemihl
4	stellv. bürgerl. Mitglied	SPD	Herr	Oskar	Blank
5	stellv. bürgerl. Mitglied	SPD	Herr	Merlin-Maximilian	Hanisch
6	stellv. bürgerl. Mitglied	SPD	Herr	Oliver	Hildebrand
7	stellv. bürgerl. Mitglied	SPD	Herr	Jann-Wilhelm	Kleinhenz
8	stellv. bürgerl. Mitglied	FDP	Herr	Richard	Maczan
9	stellv. bürgerl. Mitglied	FDP	Herr	Benedikt	Ziegler

Die Rechte und Pflichten regelt § 32 der GO.

Zu den Pflichten gehören insbesondere

- die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO
- die Pflicht zur Mitteilung von Ausschließungsgründen nach § 22 GO
- die Treuepflicht nach § 23 GO
- die Bindung an Weisungen als Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen nach § 25 GO
- die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO

Zu den Rechten gehören insbesondere:

- der Anspruch auf Fortbildung nach § 32 Abs. 3 GO
- der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24a GO
- das Recht auf Entschädigung nach § 24 GO
- die Kontrollrechte nach § 30 GO.

Mitgezeichnet haben: